

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht für das Planvorhaben des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes (BRW) für die ökologische Aufwertung des Eselsbaches in Erkrath**

Kreis Mettmann  
7032 Kr

Mettmann, den 13.01.2022

**Antrag des BRW auf Erteilung einer Genehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Der BRW hat bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann mit Datum vom 25.11.2020 für die Grundstücke in Erkrath, Gemarkung Hochdahl, Flur 49, Flurstücke 89, 90 sowie Gemarkung Erkrath, Flur 26, Flurstücke 952, 994, 996, 1022; Flur 28, Flurstücke 56, 125; Flur 29, Flurstück 202 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG gestellt. Antragsgegenstand ist die ökologische Aufwertung des Eselsbaches zwischen km 7,4 und km 6,2

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 13.18.2 „naturnaher Ausbau von Bächen“ der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG und Nr. 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht durchzuführen.

Der Eselsbach soll auf einer Gewässerstrecke von rd. 1200 m ökologisch aufgewertet werden, um die Zielvorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu erreichen.

Das Gewässerbett des Eselsbaches wurde in den 1970er Jahren in diesem Abschnitt mit einem Regelprofil ausgebaut, das auf der gesamten Strecke eine Sohl- und Ufersicherung aus Steinen und anderen Materialien besitzt. Durch Entfernung der Sohl- und Ufersicherung, das Anlegen von Aufweitungen und den Einbau von Strukturelementen (z.B. Totholz) soll dem Eselsbach ein größerer Entwicklungskorridor mit einem naturnäheren Gewässerbett und einem möglichst geschwungenen Verlauf ermöglicht werden. Die Breiten- und Tiefenvarianz des Gewässerbetts kann damit vergrößert werden.

Die leitbildgerechte Umgestaltung des Eselsbaches erfolgt nach den Vorgaben der Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik – Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), die gem. Art. 4 Abs. 1 WRRL für alle Oberflächengewässer gilt. Die Entfernung der Sohl- und Ufersicherung, das Anlegen von Aufweitungen und der Einbau von Strukturelementen (z.B. Totholz) sind geeignete Maßnahmen, den Eselsbach in einen guten Zustand zu überführen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich nach Prüfung daher fest, dass das beantragte Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen haben kann und damit auch keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Hanst